

Leistungsziel 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

AUFGABEN EINES ZIVILGERICHTS

Nutzen

Sofern sich zwei oder mehrere Parteien nicht einigen können, welche privatrechtlich auf gleichgeordneter Ebene (im Gegensatz zum Über – Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger im öffentlichen Recht) in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung stehen, können sie den Zivilrichter anrufen. Der Staat schreitet von sich aus nicht ein. Das Zivilgericht entscheidet in Anwendung des «materiellen» Zivilrechts (z.B. Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB oder Schweizerisches Obligationenrecht OR) und nach den Verfahrensregeln des «formellen» Zivilprozessrechtes, wer «recht» und wer «unrecht» hat. Die Kantone organisieren ihre Gerichte selbst und legen deren sachliche und funktionelle Zuständigkeit fest, in Übereinstimmung mit der gesamtschweizerisch vereinheitlichten Zivilprozessordnung (ZPO).

Aufgaben

Zivilgerichte beurteilen zivilrechtliche Streitigkeiten in der Regel nach dem «Verhandlungsgrundsatz». Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Das Gericht darf (und muss) nicht von sich aus den Sachverhalt erforschen. Der Kläger (und nicht der Staat) muss sein «Recht» beweisen. Gelingt ihm dies nicht, trägt er die Folgen (z.B. die Verfahrenskosten). Das Gesetz kann Ausnahmen vom Verhandlungsgrundsatz vorsehen.

Zivilgerichte beurteilen zivilrechtliche Streitigkeiten in der Regel erstinstanzlich (meist Bezirks- oder Kreisgerichte) und zweitinstanzlich (Kantons- oder Obergericht), wobei je nach Art oder Bedeutung des Falles nur eine kantonale Instanz möglich (z.B. bei Streitwerten von mindestens CHF 100'000) oder zwingend vorgeschrieben ist (z.B. bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum).

Klagearten

Der Zivilprozess kennt folgende Klagearten:

Leistungsklage

Mit der Leistungsklage verlangt die klagende Partei die Verurteilung der beklagten Partei zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden. Wird die Bezahlung eines Geldbetrages verlangt, so ist dieser zu beziffern.

Unbezifferte Forderungsklage

Ist es der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, so kann sie eine unbezifferte Forderungsklage erheben.

Teilklage

Ist ein Anspruch teilbar, so kann auch nur ein Teil eingeklagt werden.

Gestaltungsklage

Mit der Gestaltungsklage verlangt die klagende Partei die Begründung, Änderung oder Aufhebung eines bestimmten Rechts oder Rechtsverhältnisses.

Feststellungsklage

Mit der Feststellungsklage verlangt die klagende Partei die gerichtliche Feststellung, dass ein Recht oder Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht.

Verbandsklage

Vereine und andere Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die nach ihren Statuten zur Wahrung der Interessen bestimmter Personengruppen befugt sind, können in eigenem Namen auf Verletzung der Persönlichkeit der Angehörigen dieser Personengruppen klagen.

Verfahrensarten

Der Zivilprozess ist, je nach Art des konkreten Begehrens, geprägt von zahlreichen Verfahrens-Varianten. Im Folgenden werden die wichtigsten Verfahrensarten kurz benannt:

Schlichtungsversuch

Eine Klage soll nicht ohne vorgängigen Vermittlungsversuch beim Gericht eingereicht werden können. Der Gesetzgeber schreibt deshalb vor, dass dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voranzugehen hat. Wenn keine Vermittlung möglich ist, stellt die Schlichtungsbehörde eine «Klagebewilligung» aus. Vom Grundsatz der Vermittlung gibt es zahlreiche Ausnahmen.

Mediation

Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens. Ziel dabei ist auch hier – ähnlich dem Ergebnis einer erfolgreichen Vermittlung – die Erlangung einer Vereinbarung, aber ohne die Mitwirkung eines staatlichen Vermittlers. Scheitert die Mediation und teilt eine Partei dies der Schlichtungsbehörde mit, wird die Klagebewilligung ausgestellt.

Ordentliches Verfahren

Das ordentliche Verfahren wird mit Einreichung der Klage beim Gericht eingeleitet. Aus der Klageschrift muss hervorgehen, wer von wem was und warum fordert, und die Beweismittel müssen bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden. Das Gericht stellt die Klage der beklagten Partei zu und setzt ihr gleichzeitig eine Frist zur schriftlichen Klageantwort. Erfordern es die Verhältnisse, so kann das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel anordnen. Ist der Schriftenwechsel abgeschlossen, folgt die Hauptverhandlung. Die Parteien stellen (nochmals) ihre Anträge und begründen sie in ihren Plädoyers. Das Gericht gibt ihnen Gelegenheit zur Erwidmung (Replik und Duplik). Nach den Parteivorträgen nimmt das Gericht die Beweise ab. Zum Beweisergebnis können die Parteien wiederum Stellung nehmen. Ist das Verfahren spruchreif, so wird es durch Sach- oder Nichteintretensentscheid beendet. Das Gericht urteilt durch Mehrheitsentscheid.

Vereinfachtes Verfahren

Das vereinfachte Verfahren gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken und für weitere spezielle Verfahrensarten (z.B. für Streitigkeiten aus Miete und Pacht). Es ist eine vereinfachte Klage möglich, ein ausgedehnter Schriftenwechsel erfolgt im Normalfall nicht, und in bestimmten Fällen stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest («Untersuchungsgrundsatz», Abweichung vom sonst im Zivilprozess geltenden «Verhandlungsgrundsatz»). Das Gericht trifft die notwendigen Verfügungen, damit die Streitsache möglichst am ersten Termin erledigt werden kann.

Summarisches Verfahren

Ein summarisches Verfahren ist kein umfassender Zivilprozess, dafür sehr rasch und nur unter engen Rahmenbedingungen möglich. Die Zivilprozessordnung enthält ganze Listen darüber, für welche Fälle das summarische Verfahren möglich ist. Das Verfahren wird auf blosses Gesuch hin eingeleitet. Erscheint dieses nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so gibt das Gericht der Gegenpartei Gelegenheit, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. In bestimmten Fällen stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Das Gericht kann auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten und aufgrund der Akten entscheiden. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht vorsorgliche Massnahmen sogar sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen.

Rechtsmittel

Ist eine Partei mit dem Urteil der ersten Instanz nicht einverstanden, kann sie «Berufung» einlegen oder «Beschwerde» erheben und damit erreichen, dass die zweite Instanz, in der Regel das Kantonsgericht, das Urteil in den angefochtenen Punkten überprüft. Die Rechtsmittelinstanz kann den angefochtenen Entscheid bestätigen, neu entscheiden oder die Sache an die erste Instanz zurückweisen.

Das Bundesgericht beurteilt als oberste nationale Instanz Beschwerden gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen in Zivilsachen. Das Bundesgerichtsgesetz regelt das entsprechende Verfahren.